

Zahlen zu Asylwerbern und Asylwerberinnen, sowie anerkannten Flüchtlingen

- Nicht einmal innerhalb Europas ist die EU Zieldestination Nummer eins: In der Türkei leben derzeit 1,6 Millionen Flüchtlinge – im gesamten Rest Europas sind es 1,5 Millionen, genauso viele wie in Pakistan. Im Libanon sind es 1,15, im Iran etwa eine Mio, in Äthiopien und im Jordan über 650.000.
- Weltweit sind über 50 Mio. Menschen auf der Flucht und davon über 15 Mio. außerhalb ihres Heimatlandes.
- Asylzentren außerhalb Europas: Derzeit rechtlich unmöglich und wegen der unsicheren politischen Lage vieler Länder bedenklich.
- Die Aufnahme von Flüchtlingen in Österreich ist gesetzlich in der Genfer Flüchtlingskonvention verankert. So wie 143 andere Staaten haben wir uns in Österreich verpflichtet, Menschen Schutz zu gewähren, die sich aufgrund einer begründeten Furcht vor Verfolgung außerhalb des Staates aufhalten, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen. Diese Regelung gilt nicht für Menschen außerhalb des Territoriums eines Staates. Dadurch ist es uns in Europa möglich, Flüchtlingsboote auf hoher See abzu drängen. Solange sie nicht in hoheitliches Gewässer kommen, sind sie keine Flüchtlinge.
- In den Tagen des Ungarnaufstands (1956) kamen etwa 180.000 Menschen nach Österreich. 1968 flohen etwa 162.000 Menschen vor der Niederschlagung des Prager Frühlings. 1992 sahen sich ca. 90.000 Menschen aus Bosnien-Herzegowina gezwungen nach Österreich zu flüchten.
- Wie eine im Juni vom M&R Institut für Marktforschung und Regionalumfragen durchgeführte Befragung (n=500) ergab, meinen 78% der Oberösterreicher und Österreicherinnen, dass Österreich Kriegsflüchtlinge unterstützen und aufnehmen soll.
- Asylwerber und Asylwerberinnen dürfen grundsätzlich nicht arbeiten, abgesehen von 5 Ausnahmen.
 - Die wichtigste davon ist die Saisonarbeit. Aber auch diese dürfen nur dann von Asylwerbern und Asylwerberinnen übernommen werden, wenn diesen Job trotz Ausschreibung 6 Wochen lang niemand anderer mit einer Arbeitsbewilligung innerhalb der EU annimmt. Weitere Ausnahmen:
 - Hilfstätigkeiten im Quartier
 - Gemeinnützige Beschäftigung
 - Selbstständige Tätigkeit: Personen, die als Selbstständige tätig sein wollen, müssen ihr Gewerbe bei der Wirtschaftskammer anmelden.
 - Beschäftigungsbewilligung für einen Lehrberuf (bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres)
- Es kommen deshalb insbesondere junge Männer nach Europa, weil die Flucht extrem gefährlich ist und viele Menschen dabei den Tod finden, sodass sie ihre Familien vorerst zurück lassen.
- Wer in seinem/ihrem Land verfolgt wird, muss unerkannt fliehen. Eine legale Flucht nach Österreich ist dann nicht möglich. Für viele Flüchtlinge ist eine Flucht ohne Schlepper nicht möglich. Hinzu kommt, dass Menschen auf der Flucht außerhalb Österreiches – und außerhalb Europas – derzeit keinen Asylantrag für Österreich bzw. Europa stellen können.
- Wer um Asyl ansucht, es nicht bekommt und daraufhin des Landes verwiesen wird, begeht keinen Missbrauch.
- Einwanderer und Einwanderinnen sind Menschen, die mit einem Arbeitsvisum - entsprechend arbeitsmarktrelevanten Quoten - legal nach Österreich einreisen.
- Migrationshintergrund: Menschen, die aufgrund einer Einreiseerlaubnis (Visum) legal nach Österreich einreisen dürfen.

- Migrant_innen aus Drittstaaten sind in Österreich die größte Gruppe an Menschen mit Migrationshintergrund. 476.000 Menschen (~ 30 %) der heute in Österreich lebenden Migrant_innen stammen aus der Region des ehemaligen Jugoslawiens und aus der Türkei stammen rund 268.000 (~ 17 %). In der Statistik über Drittstaatsangehörige und Menschen mit Migrationshintergrund sind auch jene enthalten, die sich aufgrund eines offenen Asylverfahrens in Österreich aufhalten – mit Ende 2014 etwa 30.000 Personen.
 - Wer aufgrund schlechter wirtschaftlicher Verhältnisse in die EU flieht, bekommt kein Asyl. Er oder sie wird entsprechend vordefinierter Arbeitsmarktquoten bei entsprechender Qualifikation aufgenommen, oder wieder ausgewiesen.
 - Ausländern oder Ausländerinnen zahlen über ihr Leben gerechnet mehr Steuern, Sozial- und Pensionsbeiträge ein, als sie an Sozialleistungen bekommen und gehen außerdem durchschnittlich um 3,3 Jahre später in Pension.
 - Asylwerber und Asylwerberinnen haben keinen Anspruch auf:
 - Familienbeihilfe
 - Familienbeihilfe mit Mehrkindzuschlag bei Familien mit mind. 3 Kindern
 - Kinderbetreuungsgeld
 - Arbeitslosengeld
 - Notstandshilfe
 - Mindestsicherung
 - Pflegegeld
 - Wohnbeihilfe
 - Heizkostenzuschuss
 - Landeszuschuss zum Familienurlaub
 - OÖ Kinderbetreuungsbonus
 - Mutter-Kind-Zuschuss des Landes OÖ
 - Leistungen an Asylwerber und Asylwerberinnen:
 - Vollversorgung = Quartier und Verpflegung
QuartiergeberInnen erhalten einen Tagsatz von 19 Euro für Unterbringung (Miete, Betriebskosten, Personal usw.) und Verpflegung (3 Mahlzeiten am Tag). AsylwerberInnen erhalten zusätzlich 40 Euro Taschengeld im Monat.
 - Selbstversorgung = Quartier
QuartiergeberInnen erhalten einen Tagsatz von 12 Euro für die Unterbringung (Miete, Betriebskosten, Personal usw.). Erwachsene AsylwerberInnen erhalten 165-170 Euro pro Monat zur Verpflegung, Minderjährige: 121 Euro pro Monat.
 - Individuelle Unterbringung = AsylwerberInnen mieten sich eine Wohnung und verpflegen sich selbst
Eine Einzelperson bekommt 120 Euro und eine Familie 240 Euro pro Monat für die Miete. Das Verpflegungsgeld beträgt pro Person und Monat bei Erwachsenen 200 Euro und bei Minderjährigen 90 Euro. Davon sind Miete, Betriebskosten, Lebensmittel, sowie alle sonstigen Ausgaben zu bezahlen.
 - Folgende Unterstützungen sind zusätzlich gesetzlich vorgesehen:
 - Bekleidungshilfe: in Form von Gutscheinen: max. 150 € pro Jahr und Person
 - Schulbedarf: max. 200 € pro schulpflichtigem Kind pro Schuljahr
 - Freizeitaktivitäten: 10 € pro Monat (keine Auszahlung von Bargeld, Freizeitangebote werden von Unterkunftsgebern organisiert: z.B.: Ausflüge, Deutschkurse, Kauf eines gemeinsamen Tischtennistisches, ...)
- Krankenversicherung

- Asyl ist das Recht eines Flüchtlings, dauerhaft in Österreich zu leben, zu arbeiten, eine Ausbildung zu erhalten usw. Asyl wird dann gewährt, wenn ein Flüchtling ausreichend glaubwürdig darlegt, dass er/sie aufgrund seiner/ihrer Religion, Nationalität oder ethnischen Zugehörigkeit, politischen Überzeugungen oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe in seiner/ihrer Heimat verfolgt wird bzw. ihm/ihr dort Verfolgung droht. Derzeit kein Asylgrund: Krankheit, Armut, Naturkatastrophen, ...
- Ein Handy ist für viele AsylwerberInnen die letzte Möglichkeit, mit einer vertrauten Person in der Muttersprache zu sprechen und mit den Verwandten zu Hause oder anderen geflüchteten Familienmitgliedern in Kontakt zu bleiben. Großteils handelt es sich um Wertkarten-Handys oder um Geräte, die sich mehrere AsylwerberInnen teilen.

Kriminalität

Die **polizeiliche Kriminalstatistik** ist eine Anzeigenstatistik und spiegelt die der Polizei angezeigten und an das Gericht übermittelten Straftaten wieder. Die polizeiliche Kriminalstatistik unterscheidet dabei zwischen folgenden Merkmalen: Geschlecht, Alter, Aufenthaltsstatus. Beim Bereich Aufenthaltsstatus wird unterschieden zwischen:

- Arbeitnehmer/Arbeitnehmerin
- Schüler/Schülerin
- Student/Studentin
- Selbständige
- Familiengemeinschaft mit Österreichern
- Tourist/Touristin
- Asylwerber/Asylwerberin
- Fremde ohne Beschäftigung
- Nicht rechtmäßiger Aufenthalt
- Unbekannt

Die polizeiliche Kriminalitätsstatistik gibt jedoch keine Auskunft über den Ausgang der Gerichtsverfahren. Weiters sagt sie auch nur wenig über die Anzahl der Täter und Täterinnen aus, denn beispielsweise kann eine Person 10 Autos zerkratzen, was zu 10 Anzeigen führen würde.

Die **gerichtliche Verurteilungsstatistik** hingegen gibt Auskunft über die rechtskräftigen Verurteilungen durch österreichische Strafgerichte. In die Statistik fließen folgende Merkmale ein: Geschlecht, Alter, Delikt, Art und Höhe der Sanktionen, Vorverurteilungen, Regionale Gliederung nach Oberlandes- und Landesgerichtssprengeln. Hier wird also erfasst, welche Staatsbürgerschaft die Täter und Täterinnen haben. Es lässt sich aber nicht sagen, wie viele Asylsuchende, Touristen und Touristinnen, Austauschstudenten und Austauschstudentinnen und so weiter darunter sind.

Wie viele Flüchtlinge und Asylsuchende also tatsächlich in Österreich verurteilt wurden und damit kriminell sind, geht aus keiner Statistik hervor. Jede Information die etwas anderes sagt, ist schlichtweg falsch und erfunden!

Detaillierte statistische Daten:

Rechtsextremen Straftaten

- Von 2012 auf 2013 ist die Zahl an rechtsextremen Straftaten in Österreich auf 733 Delikte gestiegen. Das ist in nur einem Jahr eine Erhöhung um 41 Prozent. 2014 gab es eine weitere Zunahme auf 750 Delikte. Die Zahl hat sich damit seit 2005, als es noch 209 Delikte waren, deutlich mehr als verdreifacht!
- 2012 wurden in Österreich wegen NS-Wiederbetätigung 57 Männer und eine Frau verurteilt, 2013 waren es 44 Männer und eine Frau.
- In den fünf Jahren von 2009 bis 2013 wurden insgesamt 1.135 Verfahren nach dem Verbotsgesetz und nach dem Verhetzungsparagrafen abgebrochen. Eine „Abbrechung“ ist

dann möglich, wenn der oder die Beschuldigte flüchtig, unbekanntem Aufenthalts oder einfach unbekannt ist.

Allgemeine Zahlen im 10 Jahresvergleich:

- Bei der Gesamtkriminalität gab es einen Rückgang von 643.648 Anzeigen im Jahr 2004 auf 546.396 Anzeigen 2013 – das sind 15 %.
- Im Gleichen Zeitraum ist die Aufklärungsrate von 38 auf 43 Prozent gestiegen und hat sich somit um über 13 % verbessert.
- Bei Einbruch in Wohnungen und Wohnhäuser ist die Zahl der Anzeigen von 20.217 im Jahr 2004 auf 16.548 im Jahr 2013 gefallen. - Über 70 % der Angezeigten sind Nicht-Österreicher_innen
- Im Bereich KFZ-Diebstahl ist die Zahl der Anzeigen von 8.156 im Jahr 2004 auf 5.141 im Jahr 2013 gefallen. - Über 60 % der Angezeigten sind Nicht-Österreicher_innen
- Bei Gewaltdelikten gab es einen Anstieg von 36.303 Anzeigen im Jahr 2004 auf 42.344 Anzeigen im Jahr 2013. - Über 70 % der Angezeigten sind Österreicher_innen
- Im Bereich Wirtschaftskriminalität ist die Zahl der Anzeigen im 10 Jahreszeitraum beinahe gleich geblieben und hat sich lediglich leicht von 55.752 im Jahr 2004 auf 55.023 Anzeigen im Jahr 2013 erhöht.

Betrachtet man aber die Hauptrisikogruppe an potentiellen Kriminellen, so sind dies junge Männer aus sozial schwachen Schichten in Großstädten, völlig unabhängig von der Herkunft. Das bedeutet, es gibt Kriterien, die die Kriminalitätsrate tatsächlich beeinflussen, wie Alter, Geschlecht, soziale Schicht und das Stadt-Land-Gefälle und nachweislich fälschlich als relevant bezeichnete Kriterien, wie die Herkunft.

Menschenrechte

Artikel 7 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte schreibt beispielsweise die Gleichheit aller Menschen vor dem Gesetz fest. Trotzdem wird gefordert, Kriegsflüchtlinge, denen bei ihrer Rückkehr Folter oder Tod drohen, abzuschicken, wenn sie beispielsweise wegen Diebstahls oder Betrug verurteilt werden. Einem Österreicher oder einer Österreicherin droht hingegen nur eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder eine Geldstrafe für diese Delikte und nicht Folter oder Tod.

Artikel 8 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte schreibt beispielsweise den Anspruch auf einen wirksamen Rechtsschutz vor den zuständigen innerstaatlichen Gerichten vor. Trotzdem können in Österreich Flüchtlinge abgeschoben werden, obwohl ihr Verfahren noch läuft und der Ausgang ungewiss ist.

In einem Strafverfahren gemäß Artikel 11 gilt man so lange als unschuldig, bis die Schuld in einem öffentlichen Verfahren erwiesen wurde. Anders im Asylverfahren. Asylwerber und Asylwerberinnen werden nämlich abgeschoben, wenn sie nicht beweisen können, woher sie kommen und wieso – Asylgrund - sie da sind. Denn nicht Österreich muss sich vergewissern, dass einem Asylwerber oder eine Asylwerberin nicht Folter oder der Tod droht bevor wir ihn oder sie abschieben, nein er oder sie muss uns beweisen können, dass ihm oder ihr Verfolgung droht, um nicht abgeschoben zu werden. Die Anerkennungsquote dieser Beweise lag in Österreich in den letzten Jahren bei 15-20 Prozent.

Aufenthaltstitel:

Die Einreise nach und der Aufenthalt in Österreich

Das Gesetz unterscheidet, ob ausländische Staatsbürger_innen nur kurz (z.B. zu Besuchszwecken oder für kurzfristige Arbeit) nach Österreich einreisen wollen, oder ob sie länger (z.B. zur längeren Arbeitsaufnahme) in Österreich bleiben wollen. Für den kurzfristigen Aufenthalt – bis zu 6 Monate – benötigt man ein Visa. Für einen Aufenthalt in Österreich, der länger als sechs Monate dauern soll, benötigen Sie einen Aufenthaltstitel. Staatsangehörige der EU- und EWR-Staaten, sowie der Schweiz benötigen weder Visa oder noch einen Aufenthaltstitel. Sie müssen sich aber nach drei Monaten melden und nachweisen, dass sie ihren Unterhalt selbst decken können und krankenversichert sind. Dann erhalten sie eine Anmeldebescheinigung.

Was ist ein „Aufenthaltstitel“?

Das ist eine Genehmigung, die einem das Recht zum Aufenthalt in Österreich einräumt. Die Erteilung, Versagung und Entziehung von Aufenthaltstiteln von Fremden, die sich länger als sechs Monate im Bundesgebiet aufhalten oder aufhalten wollen, regelt das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG). Aufenthalte bis zu sechs Monate richten sich nach den Bestimmungen des Fremdenpolizeigesetzes (FPG).

Was ist der Unterschied zwischen Aufenthalt und Niederlassung?

Je nach Zweck des Aufenthalts wird zwischen Aufenthaltsbewilligung und Niederlassungsbewilligung unterschieden. Die Aufenthaltsbewilligung betrifft beispielsweise Selbstständige, Betriebsentsandte, Schüler_innen, Studierende, Künstler_innen, ... Auf eine Niederlassungsbewilligung sucht an, wer in Österreich seinen/ihren Lebensmittelpunkt dauerhaft begründen möchte. Im Bereich der Niederlassungsbewilligungen sind allerdings Quotenregelungen zu beachten.

Welche Aufenthaltstitel gibt es?

- "Aufenthaltsbewilligung" (vorübergehender befristeter Aufenthalt)
- "Rot-Weiß-Rot – Karte" (befristete Niederlassung mit beschränktem Arbeitsmarktzugang)
- "Rot-Weiß-Rot – Karte plus" (befristete Niederlassung mit unbeschränktem Arbeitsmarktzugang)
- "Blaue Karte EU" (befristete Niederlassung mit beschränktem Arbeitsmarktzugang)
- "Niederlassungsbewilligung" (befristete Niederlassung mit beschränktem Arbeitsmarktzugang)
- "Niederlassungsbewilligung – ausgenommen Erwerbstätigkeit" (befristete Niederlassung ohne Arbeitsmarktzugang)
- "Niederlassungsbewilligung – Angehöriger" (befristete Niederlassung ohne Arbeitsmarktzugang)
- "Familienangehöriger" (befristete Niederlassung mit unbeschränktem Arbeitsmarktzugang)
- "Daueraufenthalt – EU" (unbefristete Niederlassung mit unbeschränktem Arbeitsmarktzugang)

Ausgewählte Aufenthaltstitel im Detail:

1. EU-/EWR-Bürger in

EU-/EWR-Bürger_innen und Schweizer_innen genießen innerhalb der EU Visumfreiheit und benötigen beim Aufenthalt im Ausland keinen speziellen Aufenthaltstitel. Es besteht aber eine Meldepflicht nach 3 Monaten, in Zuge dessen nachgewiesen werden muss, dass man seinen/ihren Lebensunterhalt selbst decken kann und krankenversichert ist. Trifft dies zu, so wird eine Anmeldebescheinigung ausgestellt.

Jede Firma oder Bildungseinrichtung in Österreich kann ohne weiteres EU-/EWR-Bürger_innen anstellen. Sprachkenntnisse sind dabei gesetzlich irrelevant. Nach 5 Jahren durchgängigen rechtmäßigen Aufenthalts in Österreich erwirbt die Person ein Daueraufenthaltsrecht in Österreich und hat dann neben dem offenen Arbeitsmarktzugang auch die gleichen Rechte auf Sozialleistungen wie österreichische Staatsbürger_innen.

In Österreich leben derzeit 632.000 Menschen mit Migrationshintergrund aus einem anderen EU-Land. Das sind 38,9%, also etwas mehr als 1/3 aller Menschen mit Migrationshintergrund in Österreich. Die mit Abstand größte Zuwanderung in Österreich der letzten Jahre erfolgte durch deutsche Staatsangehörige.

2. Drittstaatsangehörige/r (= Staatsangehörige von Nicht EU/EWR Staaten)

"Niederlassungsbewilligung"

Nicht EU-/EWR-Bürger_innen, die sich zumindest zeitlich befristet hier niederlassen und einen zumindest beschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt möchten, haben es hingegen deutlich schwerer. Insbesondere ohne Familienangehörige mit aufrechter Niederlassungsbewilligung in der EU sind die Möglichkeiten im wesentlichen darauf beschränkt, die Erfordernisse der Rot-Weiß-Rot Card zu erfüllen. Dazu muss sie/er ein Visum für Österreich beantragen und

- besonders hochqualifiziert sein, oder
- eine Fachkraft in einem Mangelberuf sein, oder
- eine sonstige unselbständige Schlüsselkraft sein, oder
- eine selbstständige Schlüsselkraft sein.

Die Anträge dafür müssen bei der österreichischen Botschaft des jeweiligen Heimatland gestellt werden. Für Menschen die diese Kriterien erfüllen, gibt es keine Vorgabe für Deutschkenntnisse vor der Einwanderung.

"Niederlassungsbewilligung – Angehöriger"

Ein Sonderfall ist das Bestehen einer Ehe oder eines Verwandtschaftsverhältnis zu einer Person mit Daueraufenthaltsurlaubnis in Österreich. In diesem Fall müssen neben Deutschkenntnissen auf A1-Niveau auch eine Beschäftigungszusage eines Arbeitgebers und ausreichend finanzielle Mittel der hier lebenden Angehörigen vorliegen. Ansonsten kann die Person ebenfalls nur maximal 3 Monate als Tourist_in in Österreich bleiben.

"Daueraufenthalt – EU"

Wer in den letzten fünf Jahren ununterbrochen zur Niederlassung berechtigt war und das Modul 2 der Integrationsvereinbarung (Nachweis über Deutschkenntnisse auf B1-Niveau) erfüllt hat, kann den Aufenthaltstitel "Daueraufenthalt – EU" beantragen.

3. Asylwerber/in

Als Asylwerber_innen werden in Österreich jene Menschen bezeichnet, die einen Antrag auf Schutz vor einer akuten Bedrohung in ihrem Heimatland gestellt haben. Während dieses Verfahrens werden Asylwerber_innen in Quartieren (Heime mit Selbstversorgung oder Pensionen mit Verpflegung) untergebracht. Oft dauern diese Verfahren mehrere Jahre und es gibt fast keine legalen Verdienstmöglichkeiten.

Anerkannte Flüchtlinge: Bei einem positiven Asylbescheid erhält die Person ein dauerhaftes Aufenthaltsrecht. Anerkannte Flüchtlinge haben (im Gegensatz zu AsylwerberInnen) Zugang zum Arbeitsmarkt und Sozialleistungen gemäß denselben Voraussetzungen, wie Staatsbürger_innen – einzig die Wohnbeihilfe ist gesondert geregelt. Anerkannte Flüchtlinge sind den Staatsbürger_innen des Aufnahmelandes in Rechten und Pflichten gleichgestellt (dies ist keine österreichische Regelung, sondern gilt in allen Ländern, die die Genfer Flüchtlingskonvention 1951 unterschrieben haben).

Verbleibende Hürden für anerkannte Flüchtlinge am Arbeitsmarkt sind:

- Anerkennung der Berufsqualifikation: Die Anerkennung der Berufsausbildung bzw. Schulbildung aus einem Nicht EU-/EWR-Staat ist mit einem hohen Bürokratie- und Kostenaufwand verbunden. In vielen Fällen ist es nicht möglich die entsprechenden Zeugnisse und Unterlagen aus Ländern im Kriegszustand oder ähnlichem zu erhalten. In OÖ gibt es eine Anlaufstelle für Personen mit im Ausland erworbenen Qualifikationen: AST Oberösterreich, migrare – Zentrum für Migrant_innen OÖ
- Deutschunterricht: Hohe Kosten für Deutschkurse sind eine große Hürde für Asylwerber_innen und anerkannte Flüchtlinge. Die Auswirkungen spürt man insbesondere am Arbeitsmarkt, wo die Arbeitslosigkeit unter anerkannten Flüchtlingen um einiges höher ist, als unter anderen Migrant_innen, bzw. Österreicher_innen.

4. „Geduldete“ Menschen ohne legalen Aufenthaltstitel

Hält sich eine Person in Österreich ohne gültigen Aufenthaltstitel oder laufendes Verfahren mit aufschiebender Wirkung auf, so werden diese Personen salopp als „Illegale“ bezeichnet. Diese Bezeichnung ist irreführend, denn ein Mensch selbst kann nicht illegal sein, sondern nur dessen Aufenthalt innerhalb einer Staatsgrenze. Manchmal sind diese Menschen nicht einmal illegal ins Land gekommen. Beispielsweise betrifft das Menschen, deren Asylverfahren negativ entschieden wurde, die aber aufgrund unterschiedlicher Gründe nicht in ihr Heimatland zurückgewiesen werden können. Hier kommt es dann zu einer „Duldung“. D.h. die Personen sind zwar in Österreich, haben aber keinen legalen Aufenthaltstitel oder Zugang zum Arbeitsmarkt, sowie kaum Rechte auf soziale Leistungen. Eine Möglichkeit in solchen Situationen dennoch ein legales Recht zum dauerhaften Aufenthalt mit Arbeitsmöglichkeit in Österreich zu bekommen, ist das gemeinhin unter „humanitärem Bleiberecht“

bekanntes „Aufenthaltsrecht aus berücksichtigungswürdigen Gründen“. Dazu braucht es die persönliche Antragstellung im Inland und die Begründung des Antrages:

- weshalb die Erteilung eines Aufenthaltstitels aufgrund des Art. 8 EMRK zur Aufrechterhaltung des Privat- und Familienlebens geboten wäre oder
- Angaben zu den besonders berücksichtigungswürdigen Gründen (insbesondere Unterlagen die den Grad der Integration, die Selbsterhaltungsfähigkeit, die schulische und berufliche Ausbildung, eine eventuell Beschäftigung sowie vorhandene Deutschkenntnisse belegen) oder
- Angabe der Gründe zur Beantragung einer "Aufenthaltsberechtigung besonderer Schutz".